

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

- Bekanntmachung der Kreissparkasse Schongau
• Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
• Wasserrecht; Überschwemmungsgebiet der Ammer, der Loisach, des Lech sowie der Ach und des Erlbaches im Landkreis Weilheim-Schongau
• Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Huglfing und Eglfing, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung Huglfing

Bekanntmachung der Kreissparkasse Schongau

Aufgebot
Das von der Kreissparkasse Schongau ausgestellte Sparkassenbuch
Nr. 3359298183
ist zu Verlust gegangen. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, etwaige Rechte binnen 3 Monaten bei der Kreissparkasse Schongau geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung
Die Bundeswehr und die britischen Streitkräfte führen im Jahr 2010 folgende Übungen durch:

- Ort: VG Altenstadt, Bernbeuren, Rottenbuch u. Steingaden, Stadt Schongau, Markt Peiting, Gde. Hohenpeißenberg u. Wessobrunn
Zeit: 17.02.10-18.02.10 u. 24.03.10 -25.03.10 (jeweils 13.00 Uhr - 10.00 Uhr)
Art: Durchschlageübung "Ammer-Nord"
Ort: VG Steingaden (Prem)
Zeit: 15.02.10 u. 22.03.10 (jeweils 12.00 Uhr - 19.00 Uhr), 16.02.10 u. 23.03.10 (jeweils 07.00 Uhr - 14.00 Uhr)
Art: Überwinden von Gewässern
Ort: Markt Peißenberg u. Gde. Hohenpeißenberg
Zeit: 09.02.10 u. 10.02.10, 22.02.10 u. 23.02.10 (jeweils 08.00 Uhr - 16.00 Uhr) 26.02.10 (07.30 Uhr - 12.00 Uhr)
Art: Angriff in LLOp
Ort: VG Steingaden (Prem)
Zeit: 10.02.10 - 12.02.10 u. 17.03.10 - 19.03.10 (jeweils 12.00 Uhr - 08.00 Uhr)
Art: Ausbildungslehrgang
Ort: VG Steingaden (Sauwald)
Zeit: 19.02.10 u. 26.03.10 (jeweils 07.00 Uhr - 14.00 Uhr)
Art: Gefechtsausbildung
Ort: VG Steingaden (Urspring)
Zeit: 10.02.10 u. 11.02.10, 17.03.10 u. 18.03.10
Art: Wasserausbildung "Urspring"
Ort: VG Steingaden
Zeit: 10.02.10 u. 11.02.10 (jeweils 08.00 Uhr - 24.00 Uhr)
Art: Ausbildung
Ort: VG Seeshaupt, Gde. Bernried am Starnberger See, Pähl u. Wielenbach
Zeit: 15.02.10 - 23.02.10 (Unterbrechung v. Freitag 12.00 Uhr bis Montag 07.30 Uhr)
Art: Fernmeldeübung
Ort: VG Steingaden
Zeit: 16.02.10 - 17.02.10 u. 3.03.10 - 24.03.10 (jeweils 17.00 Uhr - 10.00 Uhr)
Art: Leben u. ershwert. Beding.
Ort: VG Altenstadt (Sachsenrieder Forst)
Zeit: 08.02.10 - 11.02.10 (jeweils 08.00 - 21.00 Uhr) u. 15.02.10 - 19.02.10 (jeweils 08.00 Uhr - 23.30 Uhr)
Art: Sicherung in LLOp
Ort: VG Huglfing u. Rottenbuch
Zeit: 15.02.10 - 05.03.10
Art: „MUDBATH 2010“ (Winterüberlebensübung)
Ort: VG Altenstadt u. Bernbeuren, Stadt Schongau
Zeit: 16.02.10 (10.00 Uhr) - 18.02.10 (13.00 Uhr)
Art: Truppenübung
Ort: VG Altenstadt
Zeit: 15.02.10 - 16.02.10 (19.00 Uhr - 08.00 Uhr) u. 10.03.10 (07.00 Uhr - 21.00 Uhr)
Art: Truppenübung
Ort: VG Rottenbuch u. Steingaden
Zeit: 22.02.10 (10.00 Uhr) - 25.02.10 (13.00 Uhr)

Art: Truppenübung
Ort: VG Altenstadt, Bernbeuren u. Steingaden, Stadt Schongau u. Markt Peiting
Zeit: 20.02.10 (10.00 Uhr) - 24.02.10 (10.00 Uhr) u. 29.03.10 (10.00 Uhr) - 31.03.10 (10.00 Uhr)
Art: Truppenübung

Hinweis:
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.
Weilheim i.OB, den 25.01.2010
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Maria Hirschvogel

Wasserrecht; Überschwemmungsgebiete der Ammer, der Loisach, des Lech sowie der Ach und des Erlbaches im Landkreis Weilheim-Schongau

BEKANNTMACHUNG
Die Bekanntmachungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete

- a) an der Ammer im Bereich der Gemeinden Böbing, Hohenpeißenberg, Oberhausen, Pähl, Polling, Raisting und Wielenbach, des Marktes Peißenberg und der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 10/2007 vom 01. Juni 2007,
b) am Lech im Bereich der Gemeinden Altenstadt, Bernbeuren, Burggen, Hohenfurch, Prem, Steingaden des Marktes Peiting und der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 10/2007 vom 01. Juni 2007
c) an der Loisach im Bereich der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 10/2007 vom 01. Juni 2007 und
d) an der Ach und am Erlbach im Bereich der Gemeinde Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 8/2007 vom 02. Mai 2007

werden wie folgt ergänzt:
Durch die Bekanntmachung der als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen gelten diese nach Art. 61 g Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Damit sind kraft Gesetzes folgende Rechtswirkungen verbunden, auf die nach Art. 61 g Abs. 2 BayWG hinzuweisen ist:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61h des Bayer. Wassergesetzes

- 1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben
1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Weilheim-Schongau anders entschieden wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Weitere Pflichten: Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

In den eingangs genannten Amtsblättern wurden die ermittelten Überschwemmungsgebiete bereits veröffentlicht. Die Pläne liegen den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden für den jeweiligen Gemeindebereich vor und können dort, wie auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock), 86956 Schongau während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse: (://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmunggefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Ausserdem wird auf nachstehende Internetadressen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hingewiesen:

http://wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/service/ueberschwemmungsgebiete/index.htm

http://www.geodaten.bayern.de/bayernvie wer-aqua/aquaStart.html

Schongau, den 20.01.2010

Landratsamt Weilheim-Schongau
Wasserrecht
L. Messerschmid

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Huglfing und Eglfing, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung Huglfing vom 14.01.2010

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 19 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Huglfing, Landkreis Weilheim-Schongau wird in den Gemarkungen Huglfing und Eglfing das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (Zone W I), einer engeren Schutzzone (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (Zone W III).
(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau, im Rathaus der Gemeinde Huglfing und in der Gemeinde-kanzlei Eglfing, Landkreis Weilheim-Schongau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

Table with 3 columns: entspricht Zone, in der weiteren Schutzzone, in der engeren Schutzzone. Rows 1-10 listing various actions and their permissions (e.g., Eingriffen in den Untergrund, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasseranlagen, Verkehrswegen).

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

Table with 3 columns: Zone, in der weiteren Schutzzone, in der engeren Schutzzone. Rows include sections for 'entspricht Zone', 'bei baulichen Anlagen', and 'bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen'.

wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 WHG hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Huglfing vom 22.12.1986, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 29 vom 22.12.1986, geändert durch Verordnung vom 30.08.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 18 vom 15.09.2004) außer Kraft.

Schongau, den 14.01.2010

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller, Landrat

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Huglfing und Egfling, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung Huglfing vom 14.01.2010

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VvVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VvAwS).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VvAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a):

- 1. mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Table with 2 columns: Tierart, Stückzahl. Includes Milchkühe, Mastbullen, Mastkälber, Mastschweine, Legehennen, Mastputen, Mastgeflügel.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren: Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 4a) 1 und 4a) 2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VvAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VvAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VvAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandenes Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

8. Leitungen verlegen, erneuern und instandhalten (zu Nr. 1.1 und 1.2)

Bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Erdgashochdruckleitung sind nachstehende Anforderungen einzuhalten:

- 8.1 Die Bodeneingriffstiefe darf max. bis 1,0 m unter Leitungssohle reichen.
8.2 Die Erdarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8.3 Der Leitungsgraben ist mit sauberm Material wieder zu verfüllen. Insbesondere darf Bauschutt, Straßenaufbruch oder sonstiges verunreinigtes Bodenmaterial nicht als Verfüllmaterial verwendet werden.
8.4 Die einzubauenden und zu verwendenden Materialien und Werkzeuge dürfen nicht wassergefährdend sein.
8.5 Es dürfen keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen, weshalb nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden darf.
8.6 Reparaturen, Betankungen und Wartungsarbeiten an Maschinen sind außerhalb des Schutzgebietes durchzuführen. Baustelleneinrichtungsflächen sind ebenfalls außerhalb des Schutzgebietes anzuordnen.
8.7 Der ursprüngliche Zustand der Leitungstrasse ist soweit wie möglich umgehend wieder herzustellen.
8.8 Die sonstigen Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
8.9 Der Wasserversorger (Gemeinde Huglfing) ist vor Beginn der Maßnahme zu verständigen. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen oder Notfällen ohne Aufschub durchgeführt werden müssen. In solchen Fällen ist der Wasserversorger unverzüglich nach Beseitigung der Störung bzw. des Notfalles zu unterrichten.
8.10 Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gesundheitsamt Weilheim sind, soweit es die Dringlichkeit der Arbeiten zulässt, vor Beginn der Maßnahme zu verständigen.

Schongau, den 14.01.2010
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller, Landrat

1) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

2) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VvAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

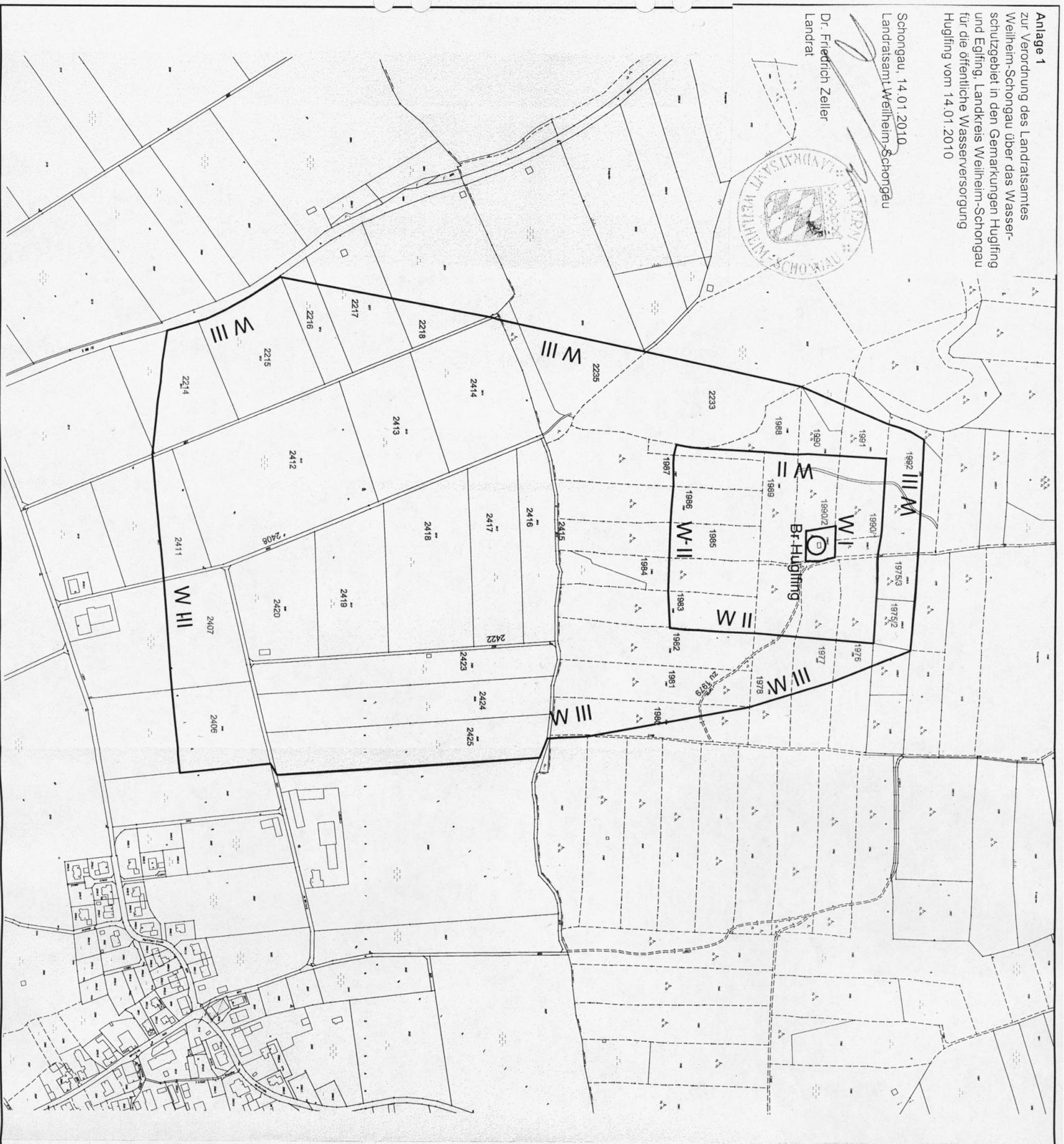
(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt



Anlage 1
zur Verordnung des Landratsamtes
Weilheim-Schongau über das Wasser-
schutzgebiet in den Gemarkungen Huglfing
und Egfling, Landkreis Weilheim-Schongau
für die öffentliche Wasserversorgung
Huglfing vom 14.01.2010

Schongau, 14.01.2010
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat



Legende:

- W I Zone I Fassungsbereich
- W II Zone II Engere Schutzzone
- W III Zone III Weitere Schutzzone



Maßstab: 1 : 5.000

Vorhaben:
**Wasserversorgung der Gemeinde Huglfing
Brunnen Huglfing**

Vorhabensträger: Gemeinde Huglfing, 82386 Huglfing
Landkreis: Weilheim-Schongau

**Wasserschutzgebiet
Brunnen Huglfing**

R & H Umwelt GmbH

Chiemseestraße 6
83022 Rosenheim
Tel.: (080331) 1 46 47
Fax: (080331) 1 45 99
www.rh-umwelt.de

Umwelt GmbH

